



Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Kronshagen vom 06.01.1964*

Aufgrund des § 4 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Kronshagen vom 27.03.1963 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften erfordert eine besondere Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme. Die sorgfältige Beachtung dieser Benutzungsordnung liegt darum im eigenen Interesse aller Bewohner.

§ 2 Sauberkeit und Ordnung*

(1) Die Eingewiesenen haben die ihnen zugewiesenen Unterkünfte sauber zu halten.

(2) Wenn Ungeziefer oder ansteckende Krankheiten auftreten, so ist dies umgehend der Gemeindeverwaltung - Örtliche Ordnungsbehörde - zu melden. Die Kosten der Entwesung hat der Eingewiesene zu tragen, wenn festgestellt wird, daß er das Ungeziefer eingeschleppt oder es sich wegen Verschmutzung der Unterkünfte ausgebreitet hat.

(3) Die Eingewiesenen haben den Platten-Gehweg vor ihrer Unterkunft und vor ihrem Abstellraum sauber zu halten, von Schnee zu reinigen und bei Glätte zu streuen. Viehsalz oder andere salzhaltige Mittel dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.

(4) Den Eingewiesenen wird hiermit ausdrücklich untersagt:

1. Bauliche Veränderungen vorzunehmen,
2. Baulichkeiten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu beschädigen,
3. Schuppen oder Ställe aller Art zu errichten,
4. Gegenstände und Materialien außerhalb des dafür zugewiesenen Abstellraumes zu lagern,
5. Licht- und Wasserleitungen zu verlegen und Reparaturen oder Änderungen vorzunehmen,
6. mehr Brennstoffe in der Unterkunft Ottendorfer Weg 51 zu lagern, als für einen Tag erforderlich ist. Weitere Vorräte sind in dem zugewiesenen Abstellraum zu lagern,

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.06.1990

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.06.1990 abgedruckt

7. Brennstoffe in den Unterkünften Ottendorfer Weg 51 zu zerkleinern,
 8. Tiere in den Unterkünften oder auf dem Grundstück ohne schriftliche Erlaubnis aufgrund eines Antrages zu halten,
 9. elektrische Geräte über 1000 Watt zu benutzen,
 10. in den Unterkünften Fahrräder, Mopeds, Motorräder, Motorroller, Blockwagen und dergl. - auch nicht vorübergehend - abzustellen; hierfür ist der Abstellraum vorgesehen,
 11. Personen aufzunehmen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind,
 12. in den Unterkünften ein Gewerbe auszuüben,
 13. Müll und sonstige Abfälle außerhalb der aufgestellten Müllgefäße hinzuschütten.
- (5) Die Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung - Örtliche Ordnungsbehörde - zulässig.
- (6) Schäden an oder in den Unterkünften und den Nebenräumen sind der Gemeindeverwaltung - Örtliche Ordnungsbehörde - unverzüglich zu melden.
- (7) Der durch Nichtbeachtung der Absätze 1 bis 6 der Gemeinde Kronshagen entstandene Schaden oder die Kosten einer Ersatzvornahme gehen zu Lasten der verantwortlichen Eingewiesenen. Für Schäden, die minderjährige Kinder verursachen, haften die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 3 Feuerverhütung*

- (1) Jeder Eingewiesene hat sorgsam darauf zu achten, daß kein Schadenfeuer in der Unterkunft ausbricht. Insbesondere hat er folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:
1. Brennbare Stoffen dürfen nicht in der Nähe der Feuerstätte lagern.
 2. Es dürfen nur einwandfreie elektrische Geräte verwendet werden.
 3. Offenes Feuer und Licht dürfen nur mit äußerster Vorsicht benutzt werden.
 4. Leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum usw. von mehr als 1 Liter dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.
- (2) Wer Schadenfeuer in der Unterkunft feststellt, hat sofort durch den Ruf „Feuer“ die Eingewiesenen zu alarmieren und darüber hinaus die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- (3) Jeder Eingewiesene hat sich nach seinen Kräften an den Löscharbeiten und an der Rettung von Menschen und Sachen zu beteiligen.
- (4) Wer den Absätzen 1 bis 3 zuwiderhandelt, wird neben der strafrechtlichen Verfolgung für den Schaden haftbar gemacht.

§ 4 Lärmverhütung

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.06.1990 abgedruckt

(1) Das enge Zusammenleben gebietet, daß jeder unnötige Lärm vermieden wird. Insbesondere dürfen Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte usw. nur auf Zimmerlautstärke eingestellt und außerdem nicht bei offenem Fenster angestellt werden.

(2) Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Mitbewohner jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Über 22.00 Uhr hinausgehendes lautes Feiern ist nicht gestattet.

§ 5 Waschküchen- und Wäschetrockenplatzbenutzung*

(1) Die Waschküche und der Wäschetrockenplatz stehen allen Bewohnern als Gemeinschaftseinrichtung monatlich an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen zur Verfügung, und zwar in den Unterkünften Ottendorfer Weg 51 zuerst den Bewohnern der Unterkunft Nr. 11 a, daran anschließend den Bewohnern der Unterkunft 11 b usw. bis Nr. 11 m. Ist eine Unterkunft mit einer niedrigeren Ordnungsbezeichnung unbesetzt, so tritt an ihre Stelle die Unterkunft mit der nächsten Ordnungsbezeichnung.

(2) Nach beendigter Wäsche ist die Waschküche ordnungsgemäß zu reinigen, die Wäscheleine abends abzunehmen und am Ottendorfer Weg 51 der Schlüssel dem in der in Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge nächsten Bewohner zu übergeben.

§ 6

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist an Werktagen, in Ausnahmefällen auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Betreten der Unterkünfte und der Nebenräume zu gestatten.

§ 7 Anträge und Beschwerden

Anträge, Beschwerden und Wünsche sind bei der Gemeindeverwaltung - Örtliche Ordnungsbehörde - vorzutragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Kronshagen, 06.01.1964

Gemeinde Kronshagen

* In der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.06.1990 abgedruckt

Der Bürgermeister

gez. Wagner